



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

KUNDMACHUNG

über den bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.09.2020 gefassten Beschluss:

Zu TOP 4

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 317/1, 318/1, 1096 und 1167 KG Oberlienz (OSG).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 317/1, 318/1, 1096 und 1167 KG Oberlienz (OSG), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 25.09.2020 bis einschl. 27.10.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden im Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberlienz unter www.sonnendoerfer.at/Oberlienz/gemeinde/amtstafel.html abgerufen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

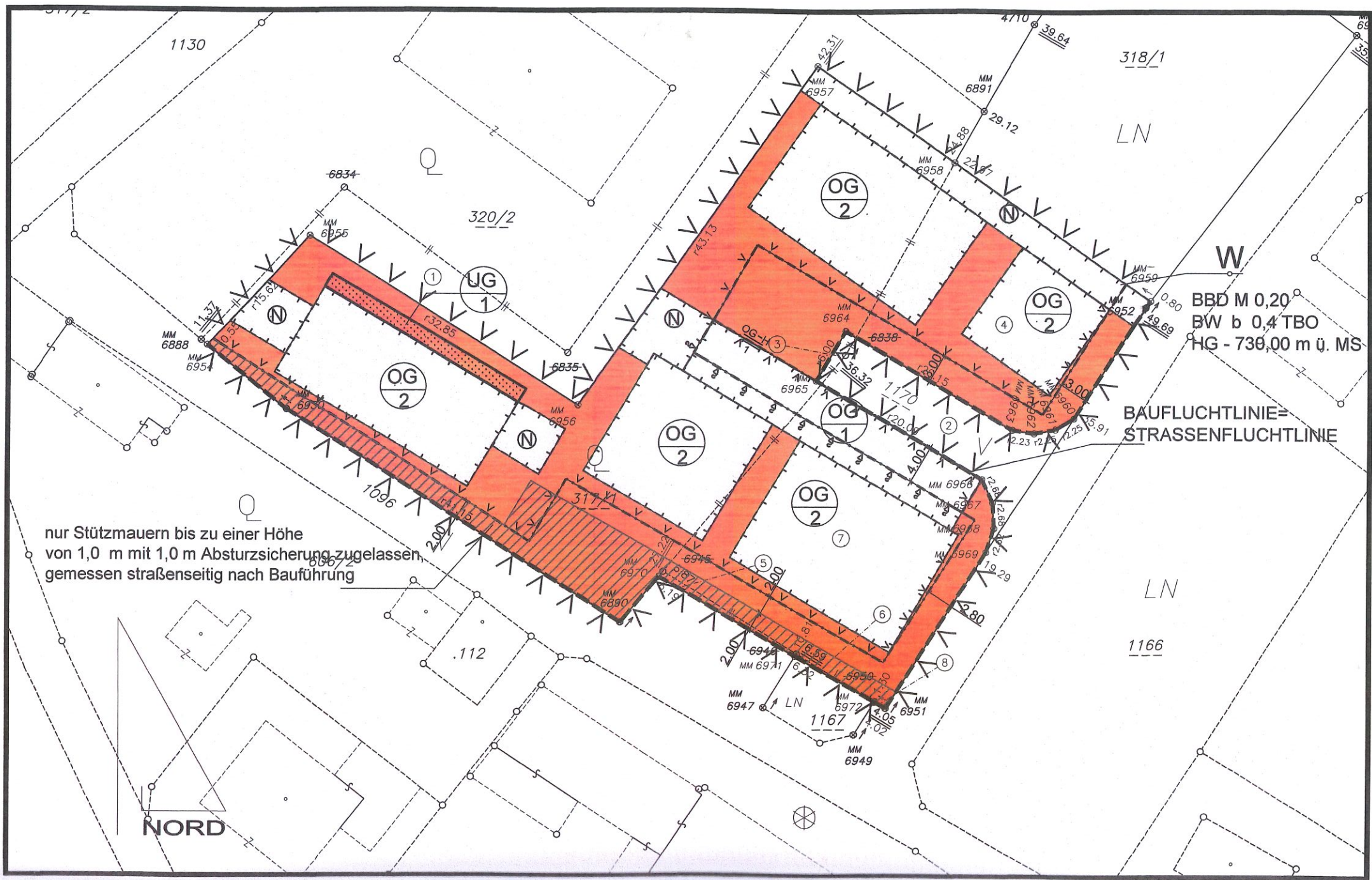
Der Bürgermeister:

Martin HUBER e.h.



Angeschlagen am: 25.09.2020

Angeschlagen bis: 27.10.2020



nur Stützmauern bis zu einer Höhe von 1,0 m mit 1,0 m Absturzsicherung zugelassen, gemessen straßenseitig nach Bauführung

BBD M 0,20
 BW b 0,4 TBO
 HG - 730,00 m ü. MS

BAUFLUCHTLINIE =
 STRASSENFLUCHTLINIE

NORD